



Besuch von überbetrieblichen Kursen Ja / Nein

Der Besuch überbetrieblicher Kurse ÜK ist ebenfalls sehr empfehlenswert. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband), welche Kurse für Sie sinnvoll wären: www.beruf.bl.ch/berufsverbände. Diese Kurskosten müssen Sie jedoch selber tragen.



Fixe Lernzeiten einplanen

Bedenken Sie, dass Sie die gleichen Prüfungen absolvieren werden, wie die Lernenden, welche im Rahmen ihres Lehrvertrags während zwei, drei oder vier Lehrjahren zielgerichtet ausgebildet werden. Die Prüfungsvorbereitungen sind also meistens zeitaufwändig und mit einigen Anstrengungen verbunden. Richten Sie sich einen Platz ein, wo Sie ungestört lernen können und planen Sie Ihre Lernzeiten fest in Ihren Wochenablauf ein.



Arbeitgeberin/Arbeitgeber einbeziehen

Haben Sie die Möglichkeit, sich im Betrieb in Ihrem beruflichen Tätigkeitsgebiet auch auf die Prüfungen vorzubereiten?

Sie müssen Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin nicht über Ihre Weiterbildungspläne informieren. Wenn jedoch eine individuelle praktische Prüfung IPA oder eine betriebliche Prüfung durchgeführt wird (siehe Bildungsverordnung des Lehrberufs), dann muss das Einverständnis Ihres Arbeitgebers für die betriebliche Prüfungsdurchführung vorliegen. Die betrieblichen Einrichtungen müssen eine reglementsconforme Prüfung ermöglichen. Für diese Abklärungen sind Sie selber verantwortlich. Sie können nötigenfalls zur Unterstützung die kantonalen Ausbildungsberater/innen oder die Prüfungsleitung beiziehen.



Finanzierung klären

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Kosten, welche auf Sie zukommen können, z.B.: Lehrmittel, Kopien, Reisekosten zum Kursort, Besuch überbetrieblicher Kurse, Prüfungskosten, Lohn einbusse wegen allfälliger Reduzierung des Arbeitspensums, u.a.m.



Anmeldungen vornehmen

Bevor Sie mit den Prüfungsvorbereitungen beginnen, müssen Sie das Formular „Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV“ einreichen. Die Zulassungsverfügung (amtliche Bestätigung, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen Sie die Prüfungen ablegen dürfen) ist die Voraussetzung für den kostenlosen Besuch des Unterrichts oder einer Nachholbildung und dient der Prüfungsbehörde zur Planung Ihrer Prüfungen.

Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr statt und müssen zu den von der kantonalen Behörde festgelegten Terminen abgelegt werden. Einreichungsfrist für das Gesuch um Prüfungszulassung ist spätestens der **31. Mai**, ein Jahr vor der Prüfung. Das Formular erhalten Sie unter Tel. 061 552 28 80 oder auf [unserer Homepage](#): (download PDF Gesuchsformular unter a) oder b)

Sobald Sie die Prüfungszulassung erhalten haben, müssen Sie sich für einen allfälligen Schul- oder Kursbesuch beim Schulsekretariat bis spätestens Juni anmelden. Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum berücksichtigt, die Teilnehmerzahlen sind teilweise begrenzt. Wenn Sie sich anmelden, ist die Einhaltung der Absenzenregelung der Schule oder des Kursanbieters obligatorisch (unentschuldigte Absenzen werden nicht akzeptiert).



QV verschieben oder abmelden

Wenn Sie Ihre Prüfungsteilnahme absagen oder das geplante Prüfungsjahr verschieben müssen, melden Sie dies bitte an: johanna.waeckerli@bl.ch, um Kostenfolgen zu vermeiden. Unentschuldigtes Nichterscheinen muss Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Wir wünschen viel Erfolg auf Ihrem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis